



über *Carls*
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die SPD-Fraktion

Der Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

05. März 2018

Anfrage der SPD- Fraktion vom 22.01.2018, Nr. 65/2018 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr. 18-V-06-0002

Anfrage:

Privatschulen in Wiesbaden

Für viele Eltern steht bei der Schulwahl die individuelle Förderung mit dem passenden pädagogischen Konzept im Vordergrund. Privatschulen erweitern das Angebot freier Schulwahl und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern. Dabei verlangt Artikel 7 Absatz 4 GG ausdrücklich, dass „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“ (Sonderungsverbot), und macht dies zur Voraussetzung für die Erteilung einer Anerkennung beziehungsweise Genehmigung von Privatschulen.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. *Wie viele Privatschulen gibt es in Wiesbaden (bitte differenziert nach Schulform)?*
2. *Wie hoch ist die Zahl der dort beschulten Schülerinnen und Schüler (prozentual und absolut) differenziert auf die Schulform?*
3. *Wie hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler seit 2007 entwickelt? (bitte jeweils Angaben für die einzelnen Jahre und nach Schulform aufschlüsseln)?*
4. *Wie hoch ist das erhobene Schulgeld an den jeweiligen Privatschulen? (Bitte zu den einzelnen Schulen jeweils folgende Angaben: Name der Schule, Träger, Schulform, Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Höhe des Schulgeldes, Höhe der eventuellen Aufnahmegebühr sowie weiterer Gebühren und dergleichen, Ermäßigungstatbestände, Anzahl der Freiplätze sowie Differenzierung zwischen tatsächlicher Schulzeit und Beiträge für die Nachmittagsbetreuung).*

5. *Gemäß Art. 7 GG gilt das Sonderungsverbot. Durch welche Maßnahmen wird dessen Einhaltung an den jeweiligen Schulen gewährleistet. Wie hoch ist der Prozentsatz an Kindern, die mit Blick auf das Sonderungsverbot ggf. Ermäßigungen auf das Schulgeld erhalten?*
-

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte Sie bereits darüber informiert, dass Ihre Anfrage zuständigkeitshalber am 31. Januar 2018 an das Hessische Kultusministerium zur Beantwortung weitergeleitet wurde. Von dort erreichte mich nun der als Anlage 1 beigefügte Zwischenbescheid. Darin wird darauf hingewiesen, dass Ihre Fragen auf Grund von weiterem Abstimmungsbedarf noch nicht abschließend beantwortet werden können. Hilfsweise wird auf die Antworten zu zwei „Großen Anfragen“ der Landtagsfraktionen SPD (Drucksache 19/1126) und Die Linke (Drucksache 19/3235) verwiesen. Ich erlaube mir Ihnen diese in Auszügen aus der öffentlichen Datenbank des Hessischen Landtags in Kopie als Anlage 2 und 3 zur Kenntnis zu geben.

Auf Grundlage dieser beiden Anfragen (Datenbasis 2015) kann ich Ihnen zunächst folgendes berichten:

1. Es gibt 12 Privatschulen in Wiesbaden. Darunter 2 Grundschulen, 2 Förderschulen, 2 Gesamtschulen, 3 Berufsschulen und 3 Gymnasien
2. Insgesamt wurden 2015 dort 3316 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die gewünschte detaillierte Aufschlüsselung liegt aktuell noch nicht vor.
3. Allgemein sind die Schülerzahlen an den Grundschulen bis auf das Schuljahr 2007/2008 relativ konstant geblieben. An den Förderschulen sind die Zahlen seit 2004/2005 konstant geblieben. Bei den IGSen haben sich die Schülerzahlen stetig erhöht. Auch die vorliegenden Daten für die Berufsschulen zeigen einen Zuwachs an Schülerinnen und Schülern. Der Zuwachs an den Gymnasien ist ebenfalls deutlich. (siehe Anlage zur Drucksache 19/1126)
4. Die Höhe des Schulgeldes für das Schuljahr 2015/2016 können Sie der Anlage zur Drucksache 19/3235 entnehmen. Die geforderte detaillierte Aufschlüsselung liegt noch nicht vor.
5. Ersatzschulen werden nach § 171 HSchG durch die staatlichen Schulämter genehmigt, die auch die Fach- und Rechtsaufsicht ausüben. Folgende Kriterien werden angewandt: Vergleiche mit anderen bestehenden Ersatzschulen gleicher Prägung und ähnlichem Einzugsgebiet. Ersatzschulen bieten Staffellungen nach Einkommensverhältnissen an. Es werden Freiplätze oder Schulgeldstipendien für besonders begabte oder besonders arme Kinder vergeben. Wie der Anteil an Kindern mit positiv beschiedener Schulgeldreduzierung seit 2006 an Wiesbadener Ersatzschulen war, ist ebenfalls aus der Anlage der beigefügten Drucksache 19/3235 ersichtlich.

Sobald mir weitere Informationen durch das zuständige Kultusministerium vorgelegt werden, stelle ich Ihnen diese selbstverständlich umgehend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname.

Anlage



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Elektronische Post

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat

Städtisches Schulamt

- Grundsatz und Projekte -

Schillerplatz 1-2

65185 Wiesbaden

Geschäftszeichen	450.000.003-00057
Bearbeiter/in	Ingeborg Spielbrink
Durchwahl	368-2009
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	31.01.2018
Datum	22.02.2018

**Anfrage 65/2018 der SPD-Fraktion im Rathaus Wiesbaden betr. Privatschulen
in Wiesbaden**

Ihre Mail vom 31.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anfrage kann wegen weiterem Abstimmungsbedarf noch nicht abschließend beantwortet werden. Das erbetene Datenmaterial ist nicht aus der amtlichen Statistik generierbar und bedarf daher eines höheren Zeitaufwands.

Hilfsweise wird auf bereits beantwortete Initiativen zu einem ähnlichen Fragenkomplex verwiesen, welche in der Datenbank des Hessischen Landtags abrufbar sind. Es handelt sich hierbei um die Antworten zur Großen Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksache 19/1632 sowie die Große Anfrage der Fraktion Die Linke, Drucksache 19/3499.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bianca Schwindt i.V.





HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2016

Antwort der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) und Fraktion
betreffend Verbot der Benachteiligung nach den Besitzverhältnissen der Eltern an
Schulen in freier Trägerschaft
Drucksache 19/3235

Vorbemerkung der Fragesteller:

2010 wurde unter der Drucksachennummer 18/2716 eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht. Die Antworten der damaligen Landesregierung ergaben unter anderem, dass die Schulgelder (Beiträge), die die Schulen in freier Trägerschaft erheben, in ihrer Höhe sehr unterschiedlich, häufig aber keineswegs so gering sind, dass sie von Eltern mit geringem oder durchschnittlichem Einkommen gezahlt werden können. Zudem ergab sich aus der Anfrage und den daraus folgenden Debatten, dass das Sonderungsverbot (und somit die Entwicklung der Schulgelder) in Hessen zu dem damaligen Zeitpunkt nicht ausreichend überprüft wurden. Aus diesem Grund möchten wir die Informationen aktualisiert und fortgeschrieben haben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zunächst wird auf die in der 19. Legislaturperiode zu dem Themenkomplex der Ersatzschulfinanzierung bereits beantworteten parlamentarischen Anfragen - Drucks. 19/1632 zu Drucks. 19/1126 sowie Drucks. 19/1277, 19/1835, 19/1875 und 19/3002 - hingewiesen.

Durch das Ersatzschulfinanzierungsgesetzes des Landes Hessen (ESchFG) vom 01.01.2013 wird die grundgesetzliche Verpflichtung erfüllt, Schulen in freier Trägerschaft finanziell zu unterstützen.

In welcher Weise der Gesetzgeber den grundrechtlichen Anspruch der privaten Ersatzschulen auf Schutz und Förderung erfüllt, schreibt ihm das Grundgesetz nicht vor. Das Grundgesetz und die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes räumen dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit ein. Die Verfassung gebietet dabei keine volle Übernahme der Kosten der Privatschulen durch den Staat. Die staatliche Förderung muss die institutionelle Existenz der Privatschulen gewährleisten und muss sicherstellen, dass private Schulträger, die sich ideell und finanziell für ihre besonderen pädagogischen Ziele engagieren wollen, dies im Rahmen der durch das Grundgesetz vorgegebenen Anforderungen tun können. Die Höhe eines zumutbaren Schulgeldes lässt sich nicht generell beantworten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantwortet der Hessische Kultusminister im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

A. Ersatzschulen

Frage 1. Wie hoch waren die Schulgelder der in den letzten zehn Jahren neu genehmigten Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen)?

Der Liste in Anlage 1 kann entnommen werden, welche Schulen in den letzten zehn Jahren neu genehmigt wurden und wie hoch deren Schulgeld ist.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Landtagsanfrage wurden die Ersatzschulen von den Staatlichen Schulämtern aufgefordert, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Soweit die Schulen in der vorgegebenen Frist nicht geantwortet haben, ist dies in der Liste mit "keine Angaben" vermerkt.

Frage 2. Nach welchen Kriterien prüft das Hessische Kultusministerium bei der Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft?
Welche Veränderungen im Genehmigungsverfahren hat es seit 2013 gegeben?

In dem Genehmigungsverfahren muss der Schulträger nachweisen, dass:

- die Schule auf Dauer ausgelegt ist,
- die angestrebte Ersatzschule einer rechtlich möglichen Schulform einer öffentlichen Schule gleichwertig ist (Akzessorietät),
- ausreichend Schüler zur Verfügung stehen,
- die beschäftigten Lehrkräfte in der wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter Lehrkräften an öffentlichen Schulen zurückstehen,
- die Lehrkräfte ausreichend bezahlt werden,
- er wirtschaftlich seriös ist (Vorlage eines Wirtschaftsplans),
- durch die Erhebung des Schulgeldes keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern eintritt und
- das Gebäude den allgemeinen Erfordernissen eines Schulgebäudes entspricht.

In dem Genehmigungsverfahren für Ersatzschulen gab es seit 2013 grundsätzlich keine Veränderungen.

Frage 3. Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird bei genehmigten Schulen in freier Trägerschaft die Einhaltung des Sonderungsverbots überprüft?

Die Staatlichen Schulämter wurden durch Erlass vom 10. September 2015 angewiesen, die Ersatzschulen in einem dreijährigen Turnus über die Änderungen der relevanten Faktoren für die Einhaltung des Sonderungsverbotbesuches berichten zu lassen.

Der Meldung der Ersatzschulen muss zu entnehmen sein, welche Zahlungen die Eltern insgesamt pro Jahr und Monat für die Beschulung ihres Kindes zu leisten haben, inwieweit Staffellungen oder Zahlungsbefreiung nach den Einkommensverhältnissen der Eltern berücksichtigt werden und ob von den Eltern Darlehen zur Verfügung gestellt oder Aufnahmegebühren geleistet werden müssen. Das Schulgeld ist von den anderen Leistungen getrennt auszuweisen. Darüber hinaus sollen andere Befreiungskriterien wie beispielsweise Geschwisterrabatte aus der Meldung ersichtlich sein.

Nach Auswertung der Meldungen sind die entsprechenden Ersatzschulen gegebenenfalls aufzufordern, die Höhe des Schulgeldes zu korrigieren.

Frage 4. Welche Schulen werden jährlich durch die Staatlichen Schulämter besucht (wie in Drucks. 18/3436 in der Antwort auf Frage 3 der Großen Anfrage geschildert)?
Was wird bei diesen Besuchen überprüft und wie wird es dokumentiert?

In der Regel wird die überwiegende Anzahl der Ersatzschulen von den Staatlichen Schulämtern regelmäßig mindestens einmal pro Jahr zur schulfachlichen Überprüfung besucht. Dabei finden Unterrichtsbesuche, Gespräche mit Schulleitung, der pädagogischer Leitung und dem Träger statt, bei denen sowohl pädagogische und curriculare Fragestellungen als auch Fragen zu Schulgebäude, Entwicklung der Schülerzahlen, Elternbeiträgen sowie sonstige geplante Veränderungen thematisiert werden. Hierzu werden Protokolle erstellt. Darüber hinaus erfolgen anlassbezogene Besuche, wie beispielsweise zur Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte sowie Prüfungsvorsitz bei Abitur oder Abschlüssen im beruflichen Bereich. Die entsprechenden Schulaufsichtsbeamten nehmen an Veranstaltungen der Schulen in freier Trägerschaft teil. In einigen Schulaufsichtsbereichen werden die Schulleiter der Schulen in freier Trägerschaft und die Schulleiter der öffentlichen Schulen gemeinsam zu den von den Staatlichen Schulämtern initiierten Dienstversammlungen eingeladen.

Frage 5. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den letzten zehn Jahren eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule in freier Trägerschaft (bitte nach Schuljahren aufgeschlüsselt und prozentual zu allen hessischen Schülerinnen und Schülern angegeben)?

Der Anlage 2 kann entnommen werden, wie viele Schülerinnen und Schüler in den letzten zehn Jahren eine allgemeinbildende Schule oder einer Förderschule in freier Trägerschaft besucht haben.

Frage 6. Wie viele Schülerinnen und Schüler wechselten in den vergangenen zehn Jahren in der Sekundarstufe I von einer staatlichen allgemeinbildenden Schule auf eine Schule in freier Trägerschaft und umgekehrt (bitte nach Jahrgang, Jahr und Schulform aufgeschlüsselt)?

Der Anlage 3 kann entnommen werden, wie viele Schülerinnen und Schüler in den vergangenen zehn Jahren in der Sekundarstufe I von einer staatlichen allgemeinbildenden Schule auf eine Schule in freier Trägerschaft wechselten. Anzumerken ist, dass für durchschnittlich ca. 1,3 % der betrachteten Gesamtschülerzahl keine Angaben zur im Vorjahr besuchten Schule vorliegen.

Ursache sind beispielsweise Zuzüge aus anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland. Außerdem wurden die Daten nicht nach Schulformen, sondern nach der Schultypgruppe aufgeschlüsselt. Aufgrund der geringen Datenmenge entsteht so eine bessere Lesbarkeit.

Frage 7. Wie wird geprüft, ob von Eltern neben den Elternbeiträgen weitere finanzielle Leistungen, beispielsweise durch die Unterstützung des Fördervereins, Aufnahmegebühren, Darlehen, Beteiligungen an einem Bauverein, erwartet werden?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss der Schulträger einen Finanzplan vorlegen, aus dem ersichtlich ist, wie die Finanzierung der notwendigen Kosten (auch zur Überbrückung der Wartefrist) sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang muss auch dargelegt werden, welches Schulgeld erhoben und welche sonstigen finanziellen Leistungen den Eltern abverlangt werden. Für den laufenden Betrieb verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 3 und 4. Darüber hinaus werden die Staatlichen Schulämter anlassbezogen tätig, wenn sich beispielsweise Eltern über zu hohe Schulgeldforderungen oder sonstige Leistungen beschweren.

Frage 8. Wie bewertet das Kultusministerium Aufnahmegebühren und bis zu welcher Höhe erscheinen dem Kultusministerium Aufnahmegebühren akzeptabel und nicht im Widerspruch zu dem Sondereungsverbot?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

Frage 9. Wird von der Landesregierung mittlerweile geprüft, ob es ermäßigte Elternbeiträge oder finanzielle Förderungen (Stipendien o.Ä.) für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten gibt?
Wenn ja, welche Regelungen sind der Landesregierung bekannt?

Hierzu verweise ich auf meine Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 3.

Frage 10. Wie viele Anmeldungen von einkommensschwachen Haushalten, die nicht das (volle) Schulgeld zahlen konnten, gab es in den letzten 10 Jahren?
Wie viele wurden von welchen Schulen positiv entschieden?

Diese Zahlen werden in der Spalte 6 der Anlage 1 dargestellt.

Frage 11. Wie hoch waren im Schuljahr 2015/16 (bzw. in dem Schuljahr, für das die Daten vorliegen) die monatlichen Beiträge in Euro an den allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft, gegliedert nach der Anzahl der Schulen in Schritten von 100 € (hier wird um die Aktualisierung der Anlage 1 der Drucks. 18/3436 gebeten)?

Frage 12. Wie hoch waren im Schuljahr 2015/16 (bzw. in dem Schuljahr, für das die Daten vorliegen) die monatlichen Beiträge in Euro an den Förderschulen in freier Trägerschaft, gegliedert nach der Anzahl der Schulen in Schritten von 100 € (hier wird um die Aktualisierung der Drucks. 18/3436 gebeten)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die monatlichen Schulgeldforderungen beider Schultypen werden in der Spalte 5 der Anlage 1 dargestellt.

Frage 13. Besteht mittlerweile aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf zur Sicherstellung des Sondereverbots?
Wenn ja, in welcher Form?

Frage 14. Welche Höhe von monatlichen Elternbeiträgen wird von der Hessischen Landesregierung als noch vertretbar erachtet, um keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8, 13 und 14 gemeinsam beantwortet.
Die Frage nach einem zumutbaren Schulgeld lässt sich nicht generell beantworten.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ist davon auszugehen, dass nahezu kostendeckende Schulgelder die Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Vermögensverhältnissen der Eltern im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes zumindest fördern. Deshalb ist der Staat nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch verpflichtet, die privaten Schulträger finanziell zu unterstützen, damit diese ihr Schulgeld aufgrund des Sondereverbotes in einer angemessenen Höhe halten können und durch diesen grundgesetzlichen Vorbehalt nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.

Grundsätzlich ist die Erhebung von Schulgeldern durch die privaten Schulen verfassungsrechtlich nicht untersagt. Das BVerfG weist in seiner Rechtsprechung aber darauf hin: "Die Ersatzschulgenehmigung ist zu versagen oder aufzuheben, wenn überhöhte Schulgelder eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern."

Die Frage nach einer konkreten Höhe des Schulgeldes wird in der Rechtsprechung immer wieder aufgegriffen, aber nicht eindeutig beantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 (BVerfGE 90, 107) festgestellt:

"Es liegt auf der Hand, dass Beträge in der Größenordnung von monatlich 170 bis 190 DM, wie sie hier mindestens in Rede standen, nicht von allen Eltern gezahlt werden können."

Der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.07.2005 hierzu weiter ausgeführt:

"... Das lässt die allgemeine Annahme zu, dass in den letzten Jahren die Bereitschaft der Eltern, die das öffentliche Schulangebot für ihre Kinder aus welchen Gründen auch immer nicht in Anspruch nehmen wollen, in die selbst als angemessen eingeschätzte Bildung ihrer Kinder mehr zu investieren, nicht nur in bestimmten finanzkräftigen Bevölkerungskreisen, sondern auf breiter Basis gewachsen ist, was sich nicht zuletzt auch in den zum Teil nach wie vor stark steigenden Schülerzahlen an Privatschulen zeigt. Hiernach erscheint die vom Senat angenommene Erhöhung der Obergrenze für ein durchschnittliches monatliches Schulgeld von 150,-- DM (76,69 EUR) im Jahre 1992 auf 112,48 EUR (220,-- DM) im Jahre 2000 bzw. 120,-- EUR im Jahre 2005 keineswegs unzumutbar und mit Blick auf die in der Regel mögliche soziale Staffelung nicht geeignet, dem ernsthaften Willen von Eltern aller Bevölkerungskreise, ihre Kinder auf eine Privatschule zu schicken, im Wege zu stehen."

Unverträglich ist ein Schulgeld für diejenigen Eltern, die es nicht aufbringen können. Eine nach dem Einkommen der Eltern definierbare Grenze ist nicht eindeutig zu bestimmen. Je nach Perspektive, Vorannahmen und Bewertungen verläuft sie eher eng oder weit; entsprechend viele oder wenige Eltern fallen unter die jeweilige Grenze. So wie es nicht eine Armutsgrenze gibt, sondern eine Vielzahl von regionalen Grenzverläufen, ist auch eine Höchstgrenze für die Schulgeldzahlungen nicht klar zu beziffern. Auch die Erhebung objektiv geringer Elternbeiträge kann unter bestimmten Umständen sozial selektiv wirken. Die Frage, wie viele Eltern sich für eine bestimmte Schule in freier Trägerschaft entscheiden und nur durch die Höhe des Schulgeldes von der Schulwahl ausgeschlossen werden, lässt sich daher nicht allgemein gültig beantworten.

Frage 15. Welche Maßnahmen hat die Hessische Landesregierung in den Fällen ergriffen, in denen die Elternbeiträge über den in Frage 14 genannten Beiträgen liegen?

Nach den in Frage 14 genannten Gründen wurden keine Beträge für die Begrenzung des Elterngeldes festgelegt.

Frage 16. Wie viele Beanstandungen hat es in den letzten zehn Jahren vonseiten des Kultusministeriums in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge oder die Einhaltung des Sonderungsverbots gegeben (Anzahl bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Die Zahlen werden nachfolgend dargestellt:

Beanstandungen zur Höhe des Schulgeldes, auch bereits im Genehmigungsverfahren	Hessen
2015	1
2014	0
2013	0
2012	1
2011	2
2010	0
2009	0
2008	1
2007	0
2006	0
Summe	5

Frage 17. Welche Regelungen haben mittlerweile andere Bundesländer in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge und die Einhaltung des Sonderungsverbots getroffen?

Die Regelungen der anderen Bundesländer in Bezug auf die Elternbeiträge und die Einhaltung des Sonderungsverbotes werden in Anlage 4 aufgeführt.

Frage 18. Wie bewertet das Hessische Kultusministerium diese Regelungen (auch auf die Anwendbarkeit in Hessen bezogen)?

Den Ausführungen der anderen Bundesländer ist zu entnehmen, dass die Fragen zur Höhe des Schulgeldes und damit zur Einhaltung des Sonderungsverbotes sehr unterschiedlich geregelt sind. Die in Hessen bestehende Verwaltungspraxis, bei dem Verfahren zur Genehmigung der Ersatzschule die Einhaltung des Sonderungsverbotes im Einzelfall zu prüfen, ist mit den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern vergleichbar.

B. Ergänzungsschulen

Ergänzungsschulen haben ein Unterrichtsangebot, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Sie ergänzen das öffentliche Bildungsangebot durch ihre Bildungsgänge.

Die Gründung einer Ergänzungsschule bedarf nach § 175 HSchG keiner Genehmigung, sondern muss der Schulaufsichtsbehörde (dem Staatlichen Schulamt) vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes angezeigt werden. Ergänzungsschulen unterliegen nur einer beschränkten Rechtaufsicht des Staatlichen Schulamtes und nicht der Fachaufsicht. Das Staatliche Schulamt kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Trägers, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrkräfte oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

Zu diesen nicht staatlich unterstützten Ergänzungsschulen mit hohem Schulgeld gehören die internationalen allgemeinbildenden Ergänzungsschulen. Sie ergänzen das Bildungsangebot durch ein ausländisches bzw. internationales Angebot. Sie haben einen besonderen Auftrag: die Beschulung von Kindern ausländischer Mitarbeiter in Firmen, Banken, Verbänden, Konsulaten etc. mit i.d.R. vorübergehendem Aufenthalt. Prinzipiell wird das Schulgeld für diese Schulen zur Hälfte von den Firmen der Mitarbeiter getragen.

An diesen Schulen besteht ein öffentliches Interesse, weil die ausländischen Kinder, die ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben, auch hier schulpflichtig sind. Das Land Hessen ist deshalb verpflichtet, diese Kinder adäquat zu beschulen. Diesen Schulen kann nach dem Schulgesetz (§ 176 HSchG) die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden.

Die Ergänzungsschulen erhalten im Gegensatz zu den Ersatzschulen keine Finanzleistungen durch das Land. Bei den Ergänzungsschulen entfällt durch ihren Status und die fehlende staatliche Finanzhilfe jegliche Einflussnahme auf die Höhe des Schulgeldes; sie unterliegen nicht dem grundgesetzlich geregelten Sonderungsverbot.

Frage 19. Liegen dem Kultusministerium mittlerweile Informationen über Ergänzungsschulen vor?

Frage 20. Falls ja: Wie hoch waren die Schulgelder der in den letzten zehn Jahren neu genehmigten Ergänzungsschulen?

Frage 21. Falls ja: Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den letzten zehn Jahren eine Ergänzungsschule (bitte nach Schuljahren aufgeschlüsselt und prozentual zu allen hessischen Schülerinnen und Schülern angegeben)?

Frage 22. Falls ja: Wie hoch waren im Schuljahr 2015/16 (bzw. in dem Schuljahr, für das die Daten vorliegen) die monatlichen Beiträge in Euro an den Ergänzungsschulen, gegliedert nach der Anzahl der Schulen in Schritten von 100 €?

Frage 23. Falls ja: Wurden von den Eltern an den Ergänzungsschulen neben den Elternbeiträgen weitere finanzielle Leistungen, beispielsweise durch die Unterstützung des Fördervereins, Aufnahmegebühren, Darlehen, Beteiligungen an einem Bauverein, erwartet?

Frage 24. Falls ja: Wird von der Landesregierung mittlerweile geprüft, ob es ermäßigte Elternbeiträge oder finanzielle Förderungen (Stipendien o.Ä.) für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten gibt?
Wenn ja, welche Regelungen sind der Landesregierung bekannt?

Die Fragen 19 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz besteht das Sonderungsverbot nur für private Schulen, die öffentliche Schulen ersetzen (also Ersatzschulen). Deshalb werden die in Frage 19 bis 24 nachgefragten Daten nicht erhoben.

Frage 25. Nach welchen Kriterien prüft das Hessische Kultusministerium bei der Genehmigung von Ergänzungsschulen, ob die Kriterien für die Gründung einer Ergänzungsschule eingehalten werden?
Welche Änderung im Verfahren gab es insbesondere seit 2013?

Angebote von Ergänzungsschulen liegen hauptsächlich im Bereich der beruflichen Bildung wie: Kosmetik, Gesundheit, Sprachen, Technik, neue Technologien, Kommunikation oder kaufmännischer Bereich. Daneben bestehen auch Ergänzungsschulen, die auf ausländische Bildungsabschlüsse vorbereiten.

Nach § 175 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes sind Ergänzungsschulen nicht genehmigungspflichtig, sondern der Betrieb einer Ergänzungsschule ist dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Die Anzeige ist durch den Träger der Ergänzungsschule durchzuführen. Diese Regelung hat sich in den letzten drei Jahren nicht geändert.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Unternehmer/Träger,
- Bezeichnung der Schule,
- Ort, an dem die Schule errichtet werden soll,
- Benennung der Leiterin/des Leiters und der Lehrerinnen/Lehrer (Vor- und Zuname sowie Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit),
- Lage des Schulgebäudes sowie Zahl, Art und Größe der Unterrichtsräumlichkeiten,
- Lehrgegenstände, Lehrzielaufbau und Ausbildungsdauer.

Der Anzeige sind beizufügen:

- Lebensläufe und polizeiliche Führungszeugnisse der für den Träger Verantwortlichen,
- Nachweis über die Befähigung von Träger, Schulleitung und Lehrkräften,
- Miet- bzw. Nutzungsverträge, alternativ der Grundbuchauszug bei Eigentum,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes.

Frage 26. Wie und in welchen zeitlichen Abständen prüft das Hessische Kultusministerium, ob die Schülerinnen und Schüler die Kriterien für den Besuch einer Ergänzungsschule erfüllen?

Deutsche Kinder und Jugendliche können nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 54 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz aus wichtigem Grund eine staatlich anerkannte ausländische oder internationale Ergänzungsschule zur Erfüllung der Schulpflicht besuchen. Ein Grund kann zum Beispiel darin liegen, dass die Familie in absehbarer Zeit ganz oder für eine längere Zeit in ein anderes Sprachgebiet wechselt oder durch besondere familiäre oder berufsbezogene Bindungen zum Ausland ein Wechsel in der Ausbildungszeit des Kindes vorgesehen ist. Hierzu werden Nachweise in Form von Arbeitsverträgen oder Bescheinigungen der Arbeitgeber über einen geplanten Auslandsaufenthalt bzw. über geplante Immobilienkauf- oder Mietverträge angefordert. Die Voraussetzungen werden bei Antragsstellung geprüft und danach nur auf besondere Veranlassung.

Die Träger der Ergänzungsschulen sind darüber informiert, dass die Schulpflicht nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung an Ergänzungsschulen erfüllt werden kann. Daher weisen die Träger der Ergänzungsschulen potenzielle Interessenten auf die Rechtslage hin und fordern diese auf, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen beim zuständigen Schulamt zu stellen. Das Schulamt entscheidet über diese Anträge im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Es gibt kein regelhaftes und zeitlich gestaffeltes Verfahren, mit welchem die Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen im Hinblick auf das Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen überprüft werden.

In der Regel weisen die Eltern nach, dass sie binnen der nächsten ein bis zwei Jahre aufgrund arbeitgeberseitiger Veranlassung ins Ausland umziehen werden. Sofern dem Schulamt Hinweise bekannt werden, wonach eine Schülerin oder ein Schüler ohne Ausnahmegenehmigung eine Ergänzungsschule besucht, werden die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Schulpflichterfüllung ergriffen. Dazu werden die Erziehungsberechtigten aufgefordert, unverzüglich die Aufnahme an einer öffentlichen Schule oder an einer Ersatzschule nachzuweisen oder aber einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Frage 27. Wie viele Beanstandungen gab es in den vergangenen zehn Jahren und um was für Sachverhalte handelte es sich dabei?

Hierzu liegen keine Daten vor.

Frage 28. In welcher Höhe wurden Ergänzungsschulen in den vergangenen sechs Jahren von Kreisen und/oder Kommunen durch Finanz- oder Sachleistungen unterstützt (bitte nach Schulen und Jahren aufschlüsseln)?

Nach Auskunft der kommunalen Spitzenverbände erhalten die Ergänzungsschulen keine Finanz- oder Sachleistungen durch die kommunalen Schulträger.

Wiesbaden, 15. Juni 2016

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel

Die komplette Drucksache inklusive Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden (www.Hessischer-Landtag.de).

Auszug aus Anlage

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Peter-Härtling-Schule	Weizlar	Grundschule	nein	225 €, durch Geschwisterrabatte der monatliche Elternbeitrag kalkulatorisch bei 205 €	4	4
Friedrich-Wilhelm-Ratfeisen-Schule	Weizlar	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	nein	205 €	2	2
Europaschule Dr. Obermayer e.V.	Wiesbaden	Berufliche Schule	nein	380 €	3	1
Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Bes	Wiesbaden	Berufliche Schule	ja	295 €	10	10
Obermayer Business School	Wiesbaden	Berufliche Schule	nein	295 €	140	132
Montessorischule Wiesbaden	Wiesbaden	Grundschule	ja	376 €	0	entfällt
Private Bilinguale Ganztagschule Wiesbaden	Wiesbaden	Grundschule	nein	420,-	20	20
Freie Waldorfschule Wiesbaden	Wiesbaden	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	Durchschnittl. Beitrag pro Schüler 226 €	200 - 250	alle
Humboldt-Schule	Wiesbaden	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	Jgst 5-9: 350 € Jgst 10-12: 380 €	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung	keine Angaben möglich, da keine statistische Erfassung
Obermayer Europa-Schule Erbenheim	Wiesbaden	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	ja	360 €	24	24
Campus Klarenthal	Wiesbaden	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	Grundschule: 396 € (+ 264 € für Ganztags- betreuung) Sek 1 bis Klasse 7: 462 € (+ 198 € für Ganztagsbetreuung), Sek 1 ab Klasse 8 und Gymnasiale Oberstufe: 660 €	361	361

Anlage 1

Name	Ort	Schultyp	seit 2006 neu gegründet bzw. erweitert ja / nein	monatliches Schulgeld Die Beträge entsprechen dem Stand Schuljahr 2015/16	Gesamtzahl der Anmeldungen seit 2006, die nicht volles Schulgeld zahlen konnten	davon Gesamtzahl der positiv entschiedenen
Freie Christliche Schule Wiesbaden	Wiesbaden	Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule	ja	einkommensabhängig bis zu 27.000 € -> 1. Kind 220 €, 2. Kind 175 € ab 3. Kind frei bis zu 34.000 € -> 1. Kind 245 €, 2. Kind 200 €; ab 3. Kind frei bis zu 41.000 € -> 1. Kind 270 €, 2. Kind 225 €, ab 3. Kind frei bis zu 48.000 € -> 1. Kind 295 €, 2. Kind 250 €, ab 3. Kind frei ab 48.000 € -> 1. Kind 320 €, 2. Kind 275 €, ab 3. Kind frei 350 €	40	
Agnes-Neuhaus-Schule	Wiesbaden	Sonstige Förderschule	nein		13	40
Schule am Geisberg	Wiesbaden	Sonstige Förderschule	nein	kein Schulgeld	0	entfällt
Melanchthon-Schule	Willingshausen	Gymnasium mit gymnasialer Oberstufe	nein	kein Schulgeld	entfällt	entfällt



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2015

**Antwort
der Landesregierung
auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD
betreffend Ersatzschulen in Hessen
Drucksache 19/1126**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Errichtung und der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft wird durch das Grundgesetz (GG) ausdrücklich garantiert, bedarf jedoch nach dem Hessischen Schulgesetz, das zwischen Ersatz- und Ergänzungsschulen unterscheidet, einer Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die auch die Rechtsaufsicht ausübt. Eine Ersatzschule muss allen Schülerinnen und Schülern ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern offen stehen. Artikel 7 Abs. 4 GG verbietet die soziale Segregation von Schülern aus wirtschaftlichen Gründen. Die Höhe der zu zahlenden Beträge muss so bemessen sein, dass sie nicht nur von "Besser-Verdienenden" aufgebracht werden können. Außerdem ist die Situation der Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen wirtschaftlich und rechtlich besonders geschützt. Die finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand für Lehrkräfte an freien Schulen beträgt einen Teil der Gehälter von Lehrkräften an öffentlichen Schulen, die je nach Bundesland zwischen 70 % und 90 % liegt. Die Differenz muss von der Einrichtung selbst eingeworben werden, z.B. in Form von Schulgeld.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Privatschulen sind seit vielen Jahren Teil der Bildungslandschaft im Lande Hessen. Sie nehmen zentrale Aufgaben der Gesellschaft unter der Rechtsaufsicht des Staates wahr. Die Aufgabe der öffentlichen Bildung wird von staatlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft gemeinsam wahrgenommen. Die Privatschulen bereichern das Bildungswesen dabei auf vielen Gebieten und erweisen sich als Experimentierfeld und Schrittmacher neuer Bildungsideen.

Die Länder haben die grundgesetzliche Verpflichtung, Schulen in freier Trägerschaft finanziell zu unterstützen. Diese Förderpflicht erfüllt das Land Hessen durch die Zahlung von Finanzhilfen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz (ESchFG).

In welcher Weise der Gesetzgeber den grundrechtlichen Anspruch der privaten Ersatzschulen auf Schutz und Förderung erfüllt, schreibt ihm das Grundgesetz nicht vor. Das Grundgesetz und die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes räumen dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit ein. Die Verfassung gebietet dabei keine volle Übernahme der Kosten der Privatschulen durch den Staat. Die staatliche Förderung muss die institutionelle Existenz der Privatschulen gewährleisten und muss sicherstellen, dass private Schulträger, die sich ideell und finanziell für ihre besonderen pädagogischen Ziele engagieren wollen, dies im Rahmen der durch das Grundgesetz vorgegebenen Anforderungen tun können.

Die rechtliche Existenzsicherung ist in den Bundesländern sehr ähnlich, die finanzielle jedoch grundsätzlich verschieden. Ein Vergleich der Zahlungen pro Schüler gibt keinen Aufschluss über die tatsächlichen Finanzleistungen der einzelnen Bundesländer an die Ersatzschulen.

Die Frage nach einem zumutbaren Schulgeld lässt sich nicht generell beantworten.

Aufgrund der komplexen Beurteilung, die auch schon Gegenstand einer Entscheidung des BVerfG war, wurde bisher von der Festlegung von Höchstgrenzen beim Schulgeld abgesehen.

Nach § 171 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) werden die Ersatzschulen durch die Staatlichen Schulämter genehmigt, die auch die Fach- und Rechtsaufsicht ausüben. Nach Artikel 7 Abs. 4 GG können Ersatzschulen nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ausreichend gesichert ist. Maßstab sind hier die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantwortet der Kultusminister im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Entwicklung und Situation der Ersatzschulen

Frage 1. Wie viele Ersatzschulen gibt es aktuell in Hessen und welche sind dies genau? (Bitte nach Schulformen, Schulamtsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten, nach Trägern und gesellschaftlichen Rechtsformen aufschlüsseln)

Frage 2. Welche Gesamtschülerzahl und welche Anzahl von Schülerinnen und Schülern besuchen aktuell jeweils diese Schulen (Bitte tabellarisch aufführen)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

In Hessen gibt es derzeit 199 Ersatzschulen.

Die Rechtsformen der Schulen ergeben sich aus den Namen der Schulträger (e.V.; gGmbH; Stiftung). Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers ist nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (ESchFG) Voraussetzung für die Finanzierung der Schule.

Insgesamt besuchen derzeit in Hessen 51.445 Schülerinnen und Schüler Ersatzschulen. Weitere Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 3. Wie hat sich die Schülerzahl an jeder dieser Schulen in den letzten 10 Jahren entwickelt und welche werden für die Jahre 2018 und 2020 prognostiziert? (Bitte tabellarisch aufführen)

Die Entwicklung der Schülerzahlen der letzten zehn Jahre ist der Anlage 2 zu entnehmen. Folgt man dem Trend der nach der demografischen Entwicklung fallenden Gesamtschülerzahlen und des steigenden Anteils der Schüler an Ersatzschulen, könnten die Schülerzahlen an Ersatzschulen von 51.445 im Jahr 2013 auf rund 56.220 im Jahr 2018 und im Jahr 2020 auf rund 57.700 ansteigen.

Frage 4. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Gebietskörperschaften, Stiftungen, Vereine oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Träger einer Ersatzschule zu sein und welche Träger betreiben in welchem Umfang und welcher Region aktuell Ersatzschulen?

Das Recht zur Errichtung von Privatschulen wird nach Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für jede Privatperson gewährleistet, soweit sie als Träger die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 171 Hessisches Schulgesetz (HSchG) geregelt. Danach dürfen Ersatzschulen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die auch die Rechtsaufsicht ausübt, errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung ist vor Errichtung der Schule zu erwirken. Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, die für die Führung einer Schule erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung gegeben sind und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern nach dem achten und neunten Teil dieses Gesetzes dem Wesen der Schule in freier Trägerschaft entsprechend gewährleisten.

Mit dem in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Grundrecht der Privatschulfreiheit ist zugleich eine Garantie der Privatschulen als Institution verbunden. Dieses Grundrecht ist auch in Art. 61 Hessische Verfassung verankert.

Anstalten des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts können nicht Träger einer privaten Ersatzschule sein. Die regionale Verteilung der Ersatzschulen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 5. Wie viele Anträge auf Einrichtung einer Schule in freier Trägerschaft sind in den letzten 10 Jahren gestellt worden? (Nach Schulform und Schulamtsbezirk getrennt)

In den letzten 10 Jahren wurden in Hessen 72 Ersatzschulen neu gegründet und 22 bestehende Schulen erweitert. Einzelheiten können der Anlage 3 entnommen werden.

Frage 6. Wie viele Schulen in freier Trägerschaft haben in den letzten zehn Jahren ihren Betrieb eingestellt oder sind geschlossen worden und aus welchen Gründen jeweils?

In den letzten zehn Jahren haben sechs Ersatzschulen ihren Betrieb eingestellt. Einzelheiten hierzu können der Anlage 3 entnommen werden.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen?

Die Auswirkungen der demografischen Entwicklung wurden in der Prognose zu Frage 3 berücksichtigt. Die Landesregierung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Elternentscheidung für eine Privatschule.

Frage 8. Wie beurteilt die Landesregierung die regionale Verteilung von Ersatzschulen in Hessen?

Frage 9. Welche Landkreise und kreisfreien Städte beziehen die Ersatzschulen in ihre Schulentwicklungsplanung mit ein?

Frage 10. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen die Einbeziehung dieser Schulen in die kommunale Schulentwicklungsplanung?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für jedermann ist die Freiheit gesichert, Privatschulen zu errichten, auch wenn kein Bedarf für die Schulgründung besteht und die öffentlichen Schulen dadurch Schüler einbüßen. Ebenso wenig kann die Schulverwaltung der Schließung einer Privatschule mit der Begründung widersprechen, dass dann eine öffentliche Schule errichtet werden müsste. Auch darf die Privatschule vom Staat weder geschlossen noch beschränkt werden, solange die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach dem Grundgesetz und nach § 171 HSchG bestehen.

Damit scheidet eine Beurteilung oder Steuerung der Verteilung der Ersatzschulen auf einzelne Regionen durch die Landesregierung aus.

II. Schulgeld und Sonderungsverbot

Frage 11. Wie hoch sind jeweils das niedrigste, das durchschnittliche sowie das höchste Schulgeld für ein Kind an jeder einzelnen Ersatzschule? (Bitte tabellarisch aufführen)

Die Daten zu der Frage können der Anlage 4 entnommen werden. Die Tabelle ist nach Schulamtsbezirken und Schulformen gegliedert.

Frage 12. An welchen dieser Schulen erfolgt eine Schulgeldstaffelung nach Einkommensverhältnissen und wie differenziert sind diese Staffelungen?

Die Daten zu der Frage können der Anlage 5 entnommen werden.

Frage 13. Wie hoch ist der Prozentsatz, der die jeweilige Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler, der a) gar kein, b) das niedrigste, c) das durchschnittliche sowie d) das höchste Schulgeld zu entrichten hat? (Bitte tabellarisch aufführen)

Die Daten zu der Frage können der Anlage 3 entnommen werden.

Frage 14. Nach welchen Kriterien und mittels welcher Verfahren prüft das Hessische Kultusministerium vor der Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft, ob das Sonderungsverbot des Grundgesetzes eingehalten wird?

Nach § 171 HSchG werden die Ersatzschulen durch die Staatlichen Schulämter genehmigt, die auch die Fach- und Rechtsaufsicht ausüben.

Im Genehmigungsverfahren werden folgende Kriterien angewendet: Vergleiche mit anderen bestehenden Ersatzschulen gleicher Prägung und ähnlichem Einzugsgebiet und wie viel eine Familie im Einzugsgebiet der Schule mit mittlerem Einkommen für die Ausbildung ihrer Kinder objektiv ausgeben könnte. Zunehmend werden von den Schulen selbst für die Beiträge Staffelungen nach den Einkommensverhältnissen der Eltern angeboten oder von den Staatlichen Schulämtern als Regelung vorgeschlagen. Bei der Beurteilung der Schulgelddhöhe wird von den Staatli-

chen Schulämtern auch berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 75, 40 < 63 ff. >) einige Freiplätze oder Schulgeldstipendien für besonders begabte oder besonders arme Kinder alleine nicht die Voraussetzung des Sonderungsverbotese erfüllen. Die Höhe des Schulgeldes für den Pflichtschulbetrieb ist maßgeblich.

Oft werden von den Schulträgern neben dem Schulgeld auch Darlehen gefordert. Sie können als Zugangssperre wirken, die gegen das Sonderungsverbot verstößt. Der Schulträger muss bei diesen zusätzlichen Verbindlichkeiten durch konkrete Berechnungsbeispiele die finanziellen Belastungen der Eltern darlegen und ggf. für einkommensschwache Eltern andere Lösungsmöglichkeiten vorsehen. Es gibt zudem Modelle, die sozial differenzierte Schulgelder vorsehen, in denen die Höhe des Schulgeldes nach Selbsteinschätzung der Eltern bestimmt wird.

Frage 15. Nach welchen Kriterien und mittels welcher Verfahren prüft das Hessische Kultusministerium nach der Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft, ob das Sonderungsverbot des Grundgesetzes an diesen auch fortwährend eingehalten wird?

Die Überprüfung bemisst sich anlassbezogen an den gleichen Kriterien wie bei der Genehmigung. Zum Verfahren wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Frage 16. Wie wird die Veränderung der Höhe der Elternbeiträge an genehmigten Schulen in freier Trägerschaft verfolgt?

Die Schulen werden im Genehmigungsbescheid des Staatlichen Schulamtes ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede zukünftige Änderung des Schulgeldes dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen ist. Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung widerrufen werden. Im Übrigen besteht insbesondere bei den neu gegründeten Schulen ein regelmäßiger Kontakt zwischen Schulamt und Schule in Bezug auf die Erweiterung der Personalausstattung. Bei diesen Gelegenheiten werden sporadisch die Schulgeldmodalitäten abgefragt. Auch die Rückmeldungen von Eltern werden immer wieder zum Anlass genommen, die Schule auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen. Einige Schulämter haben regelmäßige jährliche Schulbesuche eingerichtet.

Frage 17. An welchen der zuvor aufgezählten Schulen werden von den Eltern neben den Elternbeiträgen ggfs. noch weitere finanzielle Leistungen, wie beispielsweise Beiträge zur Unterstützung eines Fördervereins, Aufnahmegebühren, Darlehen oder Beiträge zur Beteiligung an einem Bauverein, erwartet?

- a) Um welche Art von finanziellen Zuwendungen handelt es sich hierbei jeweils und in welcher Höhe werden sie erwartet?
- b) Wie hoch sind die Gesamtzuzwendungen aus Quellen dieser Art an den jeweiligen Schulen aktuell pro Kalenderjahr?
- c) Wird die Erhebung weiterer finanzieller Leistungen in irgendeiner Weise überprüft und wenn nein, warum nicht?

Die Antworten zu der Frage können der Anlage 6 entnommen werden.

Frage 18. Prüfen die Schulaufsichtsbehörden oder die Landesregierung, ob es ermäßigte Elternbeiträge oder finanzielle Förderungen für Schülerinnen und Schüler aus Haushalten mit niedrigem Einkommen gibt?

- a) Wenn ja, auf welche Art und Weise wird dies geprüft?
- b) Wenn ja, an welchen Schulen werden welche Regelungen praktiziert?

Die Daten zu der Frage können der Anlage 5 entnommen werden. Die Prüfung erfolgt vor der Genehmigung der Ersatzschule. Desgleichen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Frage 19. Welche Höhe an monatlichen Elternbeiträgen (in Euro) wird von der Landesregierung als noch vertretbar erachtet, um keine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern?

Frage 20. Wie hoch darf nach Ansicht der Landesregierung das monatliche Schulgeld für ein Kind an einer Ersatzschule unter Berücksichtigung von Art. 7 Abs. 4 GG und der in dieser Frage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen maximal sein?

Frage 21. Wie denkt die Landesregierung über eine Festlegung der Höhe der Elternbeiträge?

Frage 19, 20 und 21 werden mit dem Hinweis auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 14 beantwortet.

Frage 22. Wie viele Beanstandungen und Nichtgenehmigungen hat es seitens des Kultusministeriums in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge oder der Einhaltung des Sonderungsverbots in den letzten zehn Jahren gegeben?
Aus welchen Gründen genau erfolgten die entsprechenden Beanstandungen oder Nichtzulassungen in Bezug auf welche Schulen genau?

Die Daten sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Frage 23. Wo liegen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den Regelungen zur Höhe der Elternbeiträge und zur staatlichen Finanzierung der Ersatzschulen in Hamburg und Hessen?

Der Hamburger Senat hat einen Richtwert für das Schulgeld vorgegeben. In Hessen wurde bisher aus den in meiner Vorbemerkung und in der Antwort zu Frage 14 genannten Gründen von einer einheitlichen Begrenzung der Schulgeldhöhe abgesehen. Weiterhin ist ein Stadtstaat wie Hamburg mit seiner relativ homogenen Schulstruktur mit einem Flächenland wie Hessen nicht ohne weiteres vergleichbar. Eltern und Schüler des Rhein-Main-Gebiets mit den Städten Frankfurt, Offenbach und Darmstadt haben an Schulen und deren Vielfalt wesentlich andere Ansprüche als Eltern und Schüler in Städten wie beispielsweise Marburg oder Fulda.

Frage 24. Welche Regelungen zur Wahrung des Sonderungsverbotese sehen die Kultusministerien anderer Bundesländer jeweils vor? (Bitte tabellarisch auflisten)

Die Beantwortung der Frage ist der tabellarischen Aufstellung der Länderanfrage in der Anlage 7 zu entnehmen.

III. Lehrkräftebezahlung an Ersatzschulen

Frage 25. Wie hoch ist jeweils
a) das niedrigste,
b) das durchschnittliche sowie
c) das höchste Gehalt
von Lehrkräften an jeder der unter Frage 1 aufgezählten Schulen? (Bitte tabellarisch auflisten)

Frage 26. Wie hoch ist der Prozentsatz, der an der jeweiligen Schule arbeitenden Lehrkräfte, der
a) das niedrigste,
b) das durchschnittliche sowie
c) das höchste Gehalt
an jeder dieser Schulen bezieht? (Bitte tabellarisch auflisten)

Die Daten für die gemeinsame Beantwortung der Fragen 25 und 26 sind der tabellarischen Aufstellung in der Anlage 8 zu entnehmen.

Frage 27. Nach welchen Kriterien und mittels welchen Verfahrens prüft das Hessische Kultusministerium vor der Genehmigung von Ersatzschulen, ob an dieser die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte abgesichert ist?

Die Träger der Ersatzschule müssen im Genehmigungsverfahren zusichern, dass die Lehrkräfte mindestens 80 % der Höhe des Gehalts beziehen, welches Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten. Da im Genehmigungsverfahren vor Aufnahme des Schulbetriebes keine Arbeitsverträge geschlossen werden, kann die tatsächliche Höhe erst nach der Genehmigung überwacht werden. Die Genehmigungsverfügung erfolgt mit der Auflage, alle Bestimmungen auch hinsichtlich des Lehrkräfteentgelts einzuhalten.

Frage 28. Nach welchen Kriterien und mittels welcher Verfahren prüft das Hessische Kultusministerium nach der Genehmigung von Ersatzschulen, ob die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte abgesichert ist?

Die Ersatzschulen müssen den Staatlichen Schulämtern zur Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für ihre Lehrkräfte alle beschäftigten Lehrkräfte anzeigen bzw. melden. Die Ersatzschule muss dazu die Ausbildungsnachweise der Lehrkraft und den Beschäftigungsvertrag vorlegen. Auch werden die Staatlichen Schulämter anlassbezogen tätig, wenn Beschwerden zur Höhe des Gehalts von Lehrkräften an Ersatzschulen eingehen. In Ausnahmefällen werden an Beruflichen Schulen für berufsbildende Fächer (z.B. Ärzte im Bereich Gesundheitswesen oder Betriebswirte im Bereich Wirtschaft) Honorarkräfte zugelassen. Diese sind nebenberuflich tätig und werden eingesetzt, weil sie einen höheren Praxisbezug haben.

- Frage 29. An welchen der zuvor aufgezählten Schulen werden von den Lehrkräften Beiträge etwa in Form von Spenden oder Mitgliedschaftsbeiträgen für Fördervereine etc. erwartet bzw. gewünscht?
- Um welche Art der Beiträge handelt es sich hierbei jeweils?
 - Wie hoch sind die erwarteten Beiträge jeweils?

Die Beantwortung der Frage ist der Anlage 9 zu entnehmen.

- Frage 30. Welche Höhe eines monatlichen Lehrkräftegehaltes (Festgehalt und Stundenlohn bei Teilzeitbeschäftigten in Euro) wird von der Landesregierung als mindestens notwendig erachtet, um die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend abzusichern?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

- Frage 31. Wie wird die Einhaltung dieser "Mindeststandards" (siehe vorherige Frage) durch die Landesregierung überprüft?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird verwiesen.

- Frage 32. An welchen dieser Schulen gibt es Interessenvertretungen des Personals? (Bitte tabellarisch auflisten)

Die Beantwortung der Frage ist der Anlage 9 zu entnehmen.

- Frage 33. Wie wird geprüft und sichergestellt, dass an Ersatzschulen nur qualifiziertes Personal als Lehrkraft tätig wird?

Die Unterrichtserlaubnis an öffentlichen Schulen wird einer Lehrkraft auf der Grundlage des § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erteilt. Die "Unterrichtsgenehmigung" an Ersatzschulen dagegen ist eine Maßnahme der begleitenden Schulaufsicht, durch die dem privaten Schulträger bestätigt wird, dass er eine Lehrkraft im Unterricht einsetzen darf, ohne dadurch gegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 171 Abs. 3 HSchG für den Betrieb seiner Schule zu verstoßen.

Nach § 174 Abs. 1 HSchG müssen Lehrkräfte an Ersatzschulen grundsätzlich eine Ausbildung nachweisen, die derjenigen an entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommt. In Ausnahmefällen kann auf den Nachweis einer solchen Ausbildung verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.

Weist eine Lehrkraft durch Lehramtsbefähigung (Erste und Zweite Staatsprüfung) die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz in der Schulstufe und den Unterrichtsfächern nach, in denen sie eingesetzt werden soll, so bestehen gegen diesen Unterrichtseinsatz ohne weitere Überprüfung keine Bedenken.

Der private Schulträger ist für den Einsatz seiner Lehrkräfte verantwortlich und hat dem zuständigen Staatlichen Schulamt die Qualifikation seiner Lehrkräfte nachzuweisen. Die Staatlichen Schulämter prüfen die Nachweise der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung sowohl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 171 HSchG als auch anschließend im Rahmen der Schulaufsicht. Damit durch das Staatliche Schulamt als Schulaufsichtsbehörde die gesetzlichen Voraussetzungen überprüft werden können, sind die Privatschulträger verpflichtet, einzustellende Lehrkräfte vor Beginn des geplanten Unterrichtseinsatzes sowie bei Veränderungen im personellen Bereich rechtzeitig zu melden.

Liegt bei einer Lehrkraft eine für öffentliche Schulen notwendige Qualifikation nicht vor, kann das Staatliche Schulamt als Genehmigungsbehörde eine Unterrichtsgenehmigung nach § 174 Abs. 1 Satz 2 HSchG erteilen. Der private Schulträger hat in geeigneter Weise darzulegen, dass die von ihm eingestellte Lehrkraft die erforderlichen Fach- und Unterrichtskompetenz besitzt. Die Feststellung, ob eine Lehrkraft gleichwertige Leistungen nachweist, ist immer eine Überprüfung im Einzelfall und setzt eine schulaufsichtliche Überprüfung des zuständigen Staatlichen Schulamtes voraus.

Hat ein Schulträger mit einer Lehrkraft einen Arbeitsvertrag geschlossen, die keine adäquate Ausbildung nachweisen kann und nach dem Prüfungsverfahren keine Unterrichtsgenehmigung erhält, darf diese Lehrkraft nicht mehr im Unterricht eingesetzt werden. Die daraus entstehenden Folgen haben die Lehrkraft und der Schulträger selbst zu tragen. Beschäftigt der Träger einer Ersatzschule eine Lehrkraft ohne Unterrichtsgenehmigung, kann die Betriebserlaubnis der Schule widerrufen werden, vgl. § 172 HSchG.

Bei einer schulaufsichtlichen Überprüfung muss die Lehrkraft nachweisen, dass sie über ausreichende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Erfahrung zur Erteilung des Unterrichts verfügt. Sie muss darlegen, dass sie in Anlehnung an das Hessische Schulgesetz sowie das Hessische Lehrerbildungsgesetz und an die dazu ergangene Verordnung zur Umsetzung des Lehrerbildungsgesetzes den Bildungs- und Erziehungsauftrag (der Schule im Allgemeinen und der Privatschule im Besonderen) in der entsprechenden Schulform und Schulstufe erfüllen kann. Der Umfang der Überprüfung richtet sich nach den erworbenen Kompetenzen, die durch die bisherigen Ausbildungen und Tätigkeiten von der Lehrkraft nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt werden können. Die Festlegung der Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen durch das Staatliche Schulamt kann in Verbindung mit dem Amt für Lehrerbildung erfolgen.

Die Überprüfung der Lehrkraft bezieht sich auf ihre konkrete Einsatzsituation. Deshalb können Unterrichtsgenehmigungen auch nur nach Lage des Einzelfalls für eine bestimmte Schule, für einzelne Fächer und für einzelne Schulstufen ausgesprochen werden. Die Genehmigung kann auch vorläufig und befristet zum Zwecke der Überprüfung der pädagogischen Eignung erteilt werden, um nach einem gewissen Zeitablauf bei Bewährung die endgültige Genehmigung erteilen zu können. Bei Bewährung kann nach Ablauf von einem Jahr die Genehmigung befristet oder unbefristet erteilt werden.

Frage 34. Wie wird die Einhaltung der rechtlichen Position der Lehrkräfte durch die Landesregierung überprüft und sichergestellt, wie es das Grundgesetz vorsieht?

Die Genehmigungsbehörde muss auch die nach § 174 Abs. 2 HSchG geforderten Voraussetzungen überprüfen.

Nach Artikel 7 Abs. 4 GG und § 174 Abs. 2 HSchG können Ersatzschulen nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte ausreichend gesichert ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Lehrkräfte im Interesse der Leistungsfähigkeit der Ersatzschule ihre Lehrtätigkeit ausüben können, ohne einer weiteren Tätigkeit nachgehen zu müssen.

Die **rechtliche** Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist nur gesichert, wenn über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist.

Die **wirtschaftliche** Stellung der Lehrkräfte ist nur dann genügend gesichert, wenn ihre Gehälter oder Vergütungen nicht wesentlich hinter den Bezügen der Lehrerinnen und Lehrern öffentlicher Schulen zurückbleiben. Davon kann i.d.R. ausgegangen werden, wenn das Einkommen der Lehrkraft mindestens 80 % der üblichen Vergütungen oder Besoldung einer vergleichbaren Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst entspricht und sie eine Anwartschaft auf Versorgung erwirbt, die den Bestimmungen des öffentlichen Schuldienstes gleichkommt.

Die für öffentliche Schulen geltende Pflichtstundenverordnung gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft, sie kann aber zum Bestandteil des Arbeitsvertrages gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung der Effektivität des Unterrichts an Ersatzschulen hat das Staatliche Schulamt im Rahmen der Schulaufsicht darauf zu achten, dass die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft ein pädagogisch vertretbares Maß nicht überschreitet. Als Maßstab für eine angemessene Unterrichtsverpflichtung dient die Pflichtstundenverordnung öffentlicher Schulen. Die Tätigkeiten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind nicht immer vergleichbar mit den Tätigkeiten an Privatschulen. So haben beispielsweise Lehrkräfte an Waldorfschulen neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch Verwaltungs- und Leitungsaufgaben, die an öffentlichen Schulen durch die Schulträger wahrgenommen werden. Sie erhalten entsprechende Unterrichtsentlastung. Der Anspruch auf Urlaub muss festgelegt sein.

Frage 35. Wie viele Beanstandungen und Nichtgenehmigungen hat es seitens des Kultusministeriums in Bezug auf die wirtschaftliche und/oder rechtliche Stellung der Lehrkräfte in den letzten zehn Jahren gegeben und aus welchen Gründen genau erfolgten die entsprechenden Beanstandungen oder Nichtzulassungen in Bezug auf welche Schulen genau? (Bitte tabellarisch auflisten)

Die Beantwortung der Frage ist der Anlage 9 zu entnehmen.

Frage 36. Welche Regelungen zur Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sehen die Kultusministerien anderer Bundesländer jeweils vor? (Bitte tabellarisch auflisten)

Die Beantwortung der Frage ist der Anlage 10 zu entnehmen.

Frage 37. Ab welchem Betrag ist nach Auffassung der Landesregierung die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte an den Ersatzschulen gemäß Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet? (aufgeschlüsselt nach alleinstehend, verheiratet, jeweils ohne, mit einem, zwei, drei oder vier Kindern)

Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen.

Wiesbaden, 11. Februar 2015

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → www.Hessischer-Landtag.de

Große Anfrage der SPD Fraktion betreffend Ersatzschulen in Hessen 1126/19										
Schülerzahlen auf Basis der Landesschulstatistik für die letzten 10 Jahre										
Schule	Schuljahr									
	2004/2005	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
Abendgymnasium für Berufstätige Offenbach (5504)	150	186	162	132	140	151	138	143	149	129
accadis International School Bad Homburg (4861)			16	35	44	55	72	91	163	181
Agnes-Neuhaus-Schule (4776)	25	27	26	27	27	27	27	27	33	37
Agnes-Neuhaus-Schule (4780)	45	55	68	62	64	65	63	65	62	63
Aktive Schule Frankfurt (4325)		22	32	36	45	47	55	60	65	71
Albertus-Magnus-Schule (5158)	1.056	1.055	1.041	1.002	964	935	897	895	862	762
Albrecht-Stroschein-Schule (4783)	130	133	141	136	138	135	132	121	132	132
Alexander-Puschkin-Schule (4394)										11
Alois-Eckert-Schule (4771)	43	43	43	41	41	40	40	40	39	42
Anna-Schmidt-Schule (5117)	1.201	1.225	1.250	1.296	1.245	1.228	1.220	1.193	1.191	1.230
Antonius von Padua-Schule (8201)	58	65	70	72	74	80	85	82	70	70
August-Hermann-Francke-Schule (5224)	659	658	678	713	716	768	795	767	771	738
Begemann-Schule (9864)	70	70	77	75	77	80	79	79	79	80
Bettina-von-Arnim-Schule (8268)	118	116	108	114	114	116	112	108	94	86
Bischof Ketteler Schule (4664)	37	36	40	39	37	37	40	61	60	60
Bischof-Neumann-Schule (5199)	776	759	771	760	774	754	743	722	681	705
Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik (9882)	56	51	46	46	53	62	60	62	56	71
Campus Klarenthal (4481)					50	100	173	247	327	363
Carl-Strehl-Schule - Schule für Blinde (9959)	92	103	100	95	90	98	112	122	98	87
Carl-Strehl-Schule (Deutsche Blindenstudienanstalt) (8618)	184	182	178	177	192	203	204	211	223	214
Christophorus-Schule (4779)	116	115	112	110	137	157	174	183	189	114
Comenius-Schule (4773)	140	152	141	155	162	134	126	142	127	154
CVJM-Kolleg (9951)	46	58	64	62	59	48	53	49	52	42
Daniel-Cederberg-Schule (8234)	51	53	52	55	56	55	54	56	55	56
Deutsche Buchhändlerschule GmbH (9857)	439	422	399	448	425	507	453	451	478	511
DIALOG-Institut Dr. Kilian (9257)				9	8	19	28	20	19	
Dietrich-Bonhoeffer-Schule Hephata (8273)	128	139	147	154	157	205	209	221	249	236
Edith Stein Schule (9874)	118	136	157	149	151	148	181	177	171	183
Edith-Stein-Schule (5129)	1.386	1.386	1.389	1.356	1.370	1.339	1.292	1.236	1.215	1.097
Elisabethenschule (5028)	581	582	583	586	588	588	592	590	588	591
Engelsburg-Gymnasium Kassel (8614)	1.170	1.171	1.201	1.155	1.147	1.121	1.131	1.131	1.116	1.069
Erasmus-Schule Offenbach (4433)						25	49	73	98	91
Erasmus-von-Rotterdam-Schule (4381)			25	67	122	161	188	189	194	195
Europäische Schule RheinMain (4866)									267	422
EuroPaschule Dr. Obermayr e.V. (9867)	67	72	103	109	132	138	149	178	189	183
Euro-Schulen Rhein Main GmbH (8281)							37	42	70	81
Evangelische Grundschule (4311)	52	48	52	49	44	41	39	36	32	31
Evangelische Grundschule mit Förderstufe in Freinseen (4310)	81	83	90	83	87	87	94	93	89	88
Evangelisches Fröbelseminar (9952)	293	356	381	409	357	392	390	479	457	520
F+U Rhein-Main-Neckar GmbH Michelstadt (8414)										0
Fachschule für Heilerziehungspflege der DAA Gießen (9890)		100	160	163	165	128	108	111	128	143
Fachschule für Heilpädagogik (9973)	52	48	45	49	51	51	49	51	49	45
Fachschule für Sozialpädagogik am Evangelischen Fröbelseminar (9972)	161	173	198	198	211	212	244	239	238	253
Fachschule für Sozialwirtschaft der Ges. F. Berufl. Bild.i.d. Diakonie (9886)	57	62	60	62	59	58	59	55	64	69
Fachschule für Touristik Weigand GmbH (7001)							14	46	54	40
Förderschule Hephata (8245)	213	212	209	212	212	228	231	230	239	239
Franziskanergymnasium Kreuzburg (5183)	1.333	1.355	1.381	1.377	1.355	1.342	1.317	1.284	1.275	1.160
Freie Christliche Schule (4260)	490	506	506	527	514	487	489	493	497	505
Freie Christliche Schule Wiesbaden (4320)	10	43	78	84	107	129	151	183	193	203
Freie Comenius-Schule (4270)	137	140	145	147	146	146	148	147	148	149
Freie Inklusive Schule Michelstadt/Erbach (4533)										0
Freie Montessori Schule Dietzenbach (4431)					10	23	43	57	66	72
Freie Montessori Schule Sekundarschule Main-Kinzig-Kreis (4935)								10	22	29
Freie Montessori-Schule Darmstadt (4330)			25	37	52	74	79	83	97	101
Freie Montessori-Schule Main-Kinzig-Kreis gGmbH (4930)			28	52	72	85	91	79	60	62
Freie Schule Drachenschule Odenwald (4531)				12	26	31	34	30	34	41
Freie Schule Frankfurt/M (4268)	38	36	37	26	30	35	34	40	45	43
Freie Schule für Erwachsene Frankfurt (6365)						83	130	130	139	139
Freie Schule Kassel (7677)	58	60	59	61	61	64	62	62	63	62
Freie Schule Marburg (4266)	49	53	44	31	34	30	37	39	39	35
Freie Schule Seligenstadt (4305)	46	44	46	48	56	56	55	61	60	67
Freie Schule Untertaunus E.V. (4265)	69	79	92	88	69	63	69	74	76	77
Freie Waldorfschule Darmstadt (5227)	479	491	517	523	535	554	575	570	607	626
Freie Waldorfschule Frankfurt (5118)	901	955	967	967	978	974	968	975	974	946
Freie Waldorfschule Kassel (8601)	855	865	878	857	849	813	777	779	786	800
Freie Waldorfschule Kassel (9968)	88	84	99	110	107	89	89	74	73	64
Freie Waldorfschule Marburg (8602)	454	465	463	470	458	459	457	463	471	465
Freie Waldorfschule Vordertaunus (4286)	278	288	312	308	301	304	322	326	323	309
Freie Waldorfschule Werra-Meißner (4296)	196	209	208	209	207	215	193	145	136	139
Freie Waldorfschule Wetterau (5231)	418	422	431	464	493	495	519	526	544	549
Freie Waldorfschule Wiesbaden (5230)	397	368	394	400	402	406	433	444	450	433
Friedrich-Trost-Schule Hephata (9963)	253	233	225	208	203	174	184	177	172	215
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Schule (5241)				6	13	19	24	32	48	59
Georg-Büchner-Schule (8276)	35	37	50	60	71	69	64	72	69	70
Georg-Müller-Schule, Christliche Grundschule Darmstadt (4333)								17	30	40
Heil- und Erziehungsinstitut Lauterbad (8270)	44	51	58	58	62	66	74	75	75	72
Hephata Akademie für soziale Berufe (9965)	164	171	174	177	171	195	215	211	238	264
Hermann-Lietz-Schule Schloss Bieberstein (8629)	120	121	121	113	118	127	112	109	130	118
Hermann-Lietz-Schule Schloss Hohenwehrrda (8658)	110	112	108	119	125	124	125	105	97	102
Hochschule Fresenius (9866)	133	136	127	124	127	111	106	108	102	113
Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten Loheland (9381)				14	29	30	37	40	32	37
Holzfachschule Bad Wildungen (9964)	174	225	242	255	184	230	209	197	192	195
Humboldt-Schule (5148)	766	796	799	790	797	798	807	823	766	784
IKS - Interkulturelle Schule Rhein-Main (4393)										6
IKS - Interkulturelle Schule Rhein-Main (9861)	63	69	71	65	68	60	60	60	53	45
Inlingua Sprachschule Fulda e.V. (9974)	62	86	82	47	27	41	45	42	41	31
Integrative Schule (4262)	75	76	78	79	79	80	80	98	117	140
International Montessori School (4293)	36	60	58	62	54	45	42	50	47	48
Internatsschule Institut Lucius (5163)	139	140	142	145	144	135	145	140	156	146
Isaak-Emil-Lichtigfeld-Schule (3178)	324	332	372	435	459	474	470	442	399	400
Jean-Paul-Schule (8274)	185	181	185	199	198	193	187	174	174	175
Johann Hinrich Wichern Schule (7681)	66	82	96	124	142	151	144	141	143	137

Johann-August-Waldner-Schule (4723)	12	16	16	16	16	18	15	16	25	27
Jugenddorf-Christophorusschule Oberurff (8628)	878	961	1.029	1.067	1.070	1.084	1.114	1.064	1.069	1.076
Julie-Spannagel-Schule (8233)	105	115	103	94	94	90	95	94	94	94
Karl-Preisling-Schule (8239)	318	342	393	393	356	427	432	454	462	474
Katharina-die-Große-Schule (4392)								4	17	17
Katharina-von-Bora-Schule (4319)	52	71	78	77	78	75	71	76	79	77
Ketteler-La-Roche-Schule (9870)	259	272	292	287	276	280	309	309	354	378
Kids Camp - Bilinguale Grundschule Königstein (4862)					9	44	89	103	123	129
Kinderzeit-Schule (4795)						10	37	56	79	78
Landschulheim Burg Nordeck (8640)	100	93	96	99	70	81	77	84	75	50
Landschulheim Steinmühle (8641)	559	572	551	571	561	561	572	586	608	612
Laubach-Kolleg (5178)	263	262	265	284	307	308	327	328	328	297
Lebenshilfe, Fachschule für Sozialwesen (9891)		56	84	85	81	80	132	157	176	202
Leonie-Ossowski-Schule (8277)	31	30	32	28	23	27	32	27	27	28
Liebfrauenschule (5155)	1.031	1.007	1.005	980	929	914	883	801	847	747
Lukas-Schule (4334)										82
Lycée Français Victor Hugo (4324)	215	265	295	335	313	335	366	362	564	574
Marburger Bibelseminar (9885)	82	66	82	103	123	135	95	141	148	147
Marianne-Frostig-Schule (4300)	105	113	135	137	119	114	105	106	98	100
Marianum Fulda (8402)	1.124	1.167	1.159	1.164	1.198	1.222	1.223	1.208	1.224	1.222
Maria-Ward-Schule (5035)	398	404	399	405	386	379	392	417	398	427
Maria-Ward-Schule BS (9869)										18
Marie-Juchacz-Schule (8278)	41	31	33	41	40	34	40	40	40	38
Marienschule (6073)	1.062	1.035	1.061	1.019	1.059	1.053	1.036	1.031	1.010	941
Marienschule (9865)	24	27	33	32	36	30	34	34	29	29
Marienschule Fulda (8604)	949	950	956	952	926	914	932	928	916	842
Marienschule Fulda (9958)	127	133	132	134	133	132	131	124	121	119
Martin-Luther-Schule Alheim (5440)										8
Martin-Luther-Schule Buseck (4684)	154	169	209	222	231	250	272	265	266	280
Melanchthon-Schule (8653)	683	692	720	652	703	704	694	677	694	642
Metropolitan International School (4532)					18	42	69	70	116	106
Metropolitan School Frankfurt (4382)				18	65	109	147	207	244	286
Michael-Schule (4604)	96	97	90	87	82	93	95	88	87	80
Montessori EcoSchool (4867)									9	11
Montessori Schule (7682)	131	163	172	183	190	200	200	194	210	221
Montessori-Campus-Friedberg (4313)	95	113	134	137	143	141	117	114	101	81
Montessori-Schule (4294)	197	198	192	192	227	266	282	286	290	297
Montessorischule (5290)					11	22	19	23	20	26
Montessori-Schule e.V. - Integrierte Gesamtschule- (4480)				66	74	96	114	120	120	121
Montessori-Schule Kronberg (4309)	84	90	93	89	96	96	81	90	83	84
Montessori-Schule Mülheim (4430)			13	25	45	55	62	64	88	104
Montessorischule Wiesbaden (4306)	136	160	172	69	122	137	152	153	155	150
Montessori-Sekundarschule-Wetterau (4860)			21	39	53	84	96	110	125	119
Mundanis - Frankfurter Stadtschule (4390)							15	138	264	336
Obermayr Business School (8282)										0
Obermayr Europa-Schule Campus Erbenheim (4210)	510	570	627	722	798	898	895	858	855	832
Obermayr Europa-Schule Campus Neuhof (5037)		7	43	71	114	170	222	240	262	251
Obermayr Europa-Schule Campus Rüsselsheim (4793)					19	43	62	80	101	123
Obermayr International School (4796)							16	101	175	221
Odenwaldschule (6068)	247	231	232	247	221	216	190	169	171	158
Odenwaldschule (9971)	14	19	24	16	17	22	17	9	15	15
Oswald-von-Nell-Breuning-Schule (4784)	43	53	61	100	124	142	163	162	164	180
Pädagogische Akademie Elisabethenstift (9854)	392	388	393	415	462	492	470	459	504	536
Paul-Gerhardt-Schule, Grundschule (4931)				82	86	129	176	176	176	178
Paul-Gerhardt-Schule, Gymnasium (4933)					89	138	194	238	274	328
Paul-Gerhardt-Schule, Realschule (4934)								25	48	75
Peter-Härtling-Schule (4316)	8	11	24	22	14	12	26	30	24	30
Peter-Josef-Briefs-Schule (4702)	146	148	147	149	152	152	151	152	150	153
Phorms Frankfurt (4383)				57	96	93	224	346	441	582
Private Berufliche Schule Dr. Engel Bensheim (9889)				19	21	15	19	34	26	36
Private Berufsschule Dr. Engel (9887)	14	56	193	171	472	525	606	671	765	766
Private Bilinguale Ganztagschule Wiesbaden (4483)							22	33	49	65
Private Grundschule Herrmann (5391)							58	92	142	161
Private Handelsschule Herrmann, Dr. Jordan e.K. (9957)	435	421	404	385	350	317	282	294	276	260
Private Kant-Schule (5119)	346	357	358	372	381	393	392	385	350	336
Private Mädchenrealschule St. Josef (5027)	367	367	368	364	368	374	363	362	357	353
Private Marienschule (5188)	1.212	1.231	1.238	1.204	1.206	1.208	1.159	1.161	1.134	1.036
Private Marienschule (9871)	308	305	308	292	275	274	273	296	252	246
Private Realschule Herrmann (5390)			39	94	140	171	226	255	255	243
Private Schule für Sozialberufe an der Hochschule Fresenius Fachschule (7003)									36	109
Private Sonderschule Bingenheim Heil- und Erziehungs-Institut (4657)	84	81	84	81	86	86	81	84	83	81
Private Tagesheim- und Internatsschule (6137)	152	162	134	177	195	195	222	224	220	212
Privates Litauisches Gymnasium (5229)	196	188	189	185	181	180	184	194	194	187
Privatgymnasium Dr. Richter (5191)	494	504	511	538	524	551	593	628	657	648
Privatgymnasium Königshofen (5192)	111	92	40	67	49	48	47	60	58	58
ProGenius Private Berufliche Schule Offenbach (7685)										0
Rackow-Schule Frankfurt GmbH (4389)							9	48	87	108
Rackow-Schule Frankfurt GmbH (9863)	147	120	152	185	182	205	233	215	167	109
Rhein-Main International Montessori School (5240)		140	261	329	306	268	238	257	247	207
Rudolf-Steiner-Institut (9969)	179	177	180	185	151	187	160	187	182	190
Rudolf-Steiner-Schule (4269)	396	385	377	393	401	408	416	424	428	421
Rudolf-Steiner-Schule Loheland (9253)	510	547	582	575	557	531	525	540	544	539
Sabine-Ball-Schule (5237)	180	236	281	301	336	358	375	409	439	458
Sankt-Lioba-Schule (5176)	1.237	1.230	1.253	1.252	1.214	1.161	1.138	1.125	1.119	983
Schule am Geisberg (4642)	164	163	164	164	165	164	165	192	192	185
Schule am Sachsenhäuserberg (4758)	146	145	152	178	190	171	142	142	138	140
Schule am Vincenzhaus (4704)	60	63	65	70	70	70	69	76	87	70
Schule im Monikahaus (4786)	18	18	28	16	22	27	29	29	25	29
Schule im Reinhardshof (4677)	22	22	18	24	24	22	23	23	22	18
Schulzentrum Marienhöhe (5128)	749	735	720	728	692	683	666	664	649	689
Senfkorn-Schule (4534)										0
Siegfried-Pickert Fachschule für Sozialwirtschaft (8880)				46	52	58	56	74	87	97
SIS Swiss International School Kassel (5340)										0
Sophie-Scholl-Schule Gießen (4304)	167	183	221	250	268	298	332	372	404	428
Sophie-Scholl-Schule Hanau (4936)										32
Sophie-Scholl-Schule Wetterau (4864)						17	43	62	96	106

SRH Fachschulen Frankfurt (7002)										31	97
St. Ursula-Schule (5121)	927	943	963	941	928	912	910	883	848	848	746
St. Vincenzstift - Fachschule für Sozialwirtschaft als Ersatzschule (9888)		67	65	68	60	62	61	60	67	67	67
St.-Angela-Schule (6074)	1.058	1.065	1.093	1.092	1.079	1.038	1.053	1.066	1.044	1.044	1.050
Startbahn, staatlich anerkannte private Berufsschule (9380)			1	7	13	5	17	28	45	45	45
Stiftsschule St. Johann Amöneburg (8639)	957	962	976	973	969	972	970	963	922	922	853
Urselbach-Gymnasium in freier Trägerschaft (4868)											6
Ursulinenschule (9233)	1.113	1.117	1.131	1.116	1.125	1.130	1.115	1.108	1.107	1.107	1.062
Vincenzschule Aulhausen (4619)	301	308	314	315	327	320	317	307	339	339	351
Werner-Wicker-Schule (8271)	62	42	47	46	40	40	40	40	40	40	40
Wichernschule (4660)	169	175	177	169	168	169	173	177	165	165	163
Gesamtergebnis Ersatzschulen ¹⁾	41.848	43.229	44.796	45.711	46.560	47.680	48.840	49.873	51.405	51.405	51.445
Schüler an öffentlichen Schulen	858.432	853.847	845.759	828.161	826.942	819.273	807.904	798.899	789.278	789.278	773.744
Gesamtergebnis alle Schulen ²⁾	900.280	897.076	890.555	873.872	873.502	866.953	856.744	848.772	840.683	840.683	825.189
Anteil der Schüler an Ersatzschulen ³⁾	4,65%	4,82%	5,03%	5,23%	5,33%	5,50%	5,70%	5,88%	6,11%	6,11%	6,23%
Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2012	2013

	2018	2020
1) Trend der Schülerzahlen an Ersatzschulen (steigend)	57.200	59.300
2) Trend Gesamtergebnis (fallend)	787.654	770.630
3) Trend Anteil der Schüler an Ersatzschulen am Gesamtergebnis aller Schulen (steigend)		
	7,14%	7,49%
Trend nach Anteil der Schüler an Ersatzschulen am Gesamtergebnis	56.220	57.700